

Endgültige richterliche Entscheidung zu "Sicher essen in Berlin"

Berlin (mm) In einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg heißt es, dass es für die Veröffentlichung kontrollierter Speisegaststätten in die „Internetliste der kontrollierten Gaststätten und Schankwirtschaften“ einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Laut den Oberverwaltungsrichtern fehlen derzeit geeignete gesetzliche Grundlagen in Berlin. (Az.: OVG 5 N 2.13 und OVG 5 S 21.14)

Mehrere Berliner Lebensmittelunternehmer wehrten sich erfolgreich gerichtlich gegen die beabsichtigte Veröffentlichung ihrer Kontrollergebnisse. So u.a. folgender:

Bei einer Betriebskontrolle am 03.08.2011 durch das zuständige Bezirksamt wurden in einer Speisegaststätte mehrere lebensmittel- und hygienerechtliche Mängel festgestellt. Auf der Grundlage dieser Kontrolle veranlasste das Bezirksamt nach Anhörung des Klägers und gegen dessen Willen, dass die Speisegaststätte im November 2011 in der bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geführten und im Internet unter der Webseite zugänglichen „Liste der kontrollierten Gaststätten und Schankwirtschaften“ mit der Minuspunktzahl 34 sowie der Note „zufriedenstellend“ aufgenommen wurde. Hiergegen hat der Kläger am 21.03.2012 Klage erhoben, mit der er die Löschung der Internetmitteilung begehrt. Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 28.11.2012 stattgegeben und den Beklagten verurteilt, die Erwähnung der Speisegaststätte des Klägers in der Liste der kontrollierten Gaststätten und Schankwirtschaften im Internet beseitigen zu lassen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Internetveröffentlichung einen Akt staatlicher Lenkung darstelle, der unmittelbar die Chancen des Klägers am Markt beeinflusse und seinen Ruf als Gastronom berühre. Für diesen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sei eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die dem Beklagten nicht zur Seite stehe. Gegen dieses Urteil richtete sich der Antrag der Behörde auf Zulassung der Berufung.

Der Antrag hatte jedoch keinen Erfolg. Das Vorbringen des Beklagten, das den Prüfungsumfang für das Oberverwaltungsgericht bestimmte, rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht. Die Einwendungen des Beklagten begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Sie sind nicht geeignet, einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage zu stellen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat daher die Rechtsmittel des Landes Berlin gegen mehrere u.a. Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen, mit der das Verwaltungsgericht dem Land Berlin in erster Instanz vorläufig untersagt hatte, das Ergebnis einer amtlichen Kontrolle eines im Bezirk Pankow von Berlin ansässigen Lebensmittelbetriebes im Smiley-System des Bezirks Pankow zu veröffentlichen.

Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Berlin die bisherige Veröffentlichungspraxis für unzulässig erachtet. In der Vorinstanz wurde zunächst bestätigt, dass die Veröffentlichung in den behördlichen Bewertungsportalen einen Akt staatlicher Lenkung darstelle, der einer speziellen gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfe. Eine solche qualifizierte Rechtsgrundlage fehle jedoch. Insbesondere genüge § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG nicht den notwendigen Anforderungen an eine Veröffentlichung staatlicher bewertender Informationen. Denn mit den behördlichen Kontrollbarometern/Smiley-Systemen würden nicht nur Informationen verlautbart, sondern insbesondere bewertende Zensuren ausgesprochen.

Die beklagte Behörde machte geltend, dass es für die ermittelten Minuspunkte in der betreffenden Internetliste keiner gesetzlichen Grundlage bedürfte, weil sie lediglich eine Information für den autonom entscheidenden Verbraucher darstelle und selbständig neben der Möglichkeit der Behörde stehe, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die bemängelte das Verwaltungsgericht Berlin, da die Minuspunkt-Vergabe, nach der sich die Einstufung in dem jeweiligen Bewertungssystem ergibt, auf die Risikobewertung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmenüberwachung - AVV RÜb) gestützt wird, die jedoch lediglich der Feststellung der notwendigen Häufigkeit amtlicher Kontrollen diene und damit auch Gesichtspunkte erfasse, die deutlich im Vorfeld von festgestellten nicht zulässigen Abweichungen liegen. Nach dem VIG dürften jedoch nur Informationen über solche Abweichungen veröffentlicht werden.

Zudem würden auch einige bemängelte und veröffentlichte Aspekte bei dem Verbraucher den unzutreffenden Eindruck hervorrufen, dass es sich um Bemängelungen der Betriebshygiene handele, obwohl lediglich beispielsweise die Mitarbeiterschulung oder die Dokumentation von Eigenkontrollen als optimierungsbedürftig angesehen werden.

Diesen Erwägungen schloss sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg an und vermochte in den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes ebenfalls keine taugliche Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Veröffentlichung in Form der Vergabe von Minuspunkten, Noten, Farben und Smiley-Symbolen zu erblicken.

Die Beschlüsse vom 28.05.2014 und 03.06.2014 sind unanfechtbar.

Anmerkung der Redaktion: Diese neuerlichen Entscheidungen zweier Instanzen ordentlicher Gerichte machen wiederum deutlich, dass für eine Veröffentlichung von Kontrollergebnissen nach wie vor rechtliche Normen für die Ermächtigung der Veröffentlichung fehlen, die einer Überprüfung durch Gerichte standhalten. Diese richterlichen Entscheidungen werden auf die noch möglichen bzw. geplanten Veröffentlichungen von Kontrollergebnissen (z.B. in einigen Städten Nordrhein-Westfalens) negativen Einfluss haben. Der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V. fordert daher den Gesetzgeber erneut auf, den Lebensmittelkontrolleuren das richtige Handwerkszeug in Form rechtssicherer Vorschriften für die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen an die Hand zu geben.